



## Redaktionsstatut für die Veröffentlichung im Gemeindebrief der Gemeinde Büsingen am Hochrhein

### § 1 Gemeindebrief

#### 1.1

Zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Büsingen am Hochrhein ein Amtsblatt heraus. Dieses führt die Bezeichnung „Gemeindebrief Büsingen“, erscheint derzeit im Primoverlag & Co. KG, Fachverlag für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, in der Regel monatlich mit ca. 12 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel der erste Mittwoch im Monat, Abweichungen sind mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.

#### 1.2

Der Gemeindebrief ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Büsingen und dient der Information der Bevölkerung. Öffentliche Bekanntmachungen werden, gemäß Satzung, im Internet auf [www.buesingen.de](http://www.buesingen.de) veröffentlicht. Ergänzend dazu werden auf öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen durch Anschlag an die Verkündungstafel aufmerksam gemacht.

Der Gemeindebrief ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Gemeindebriefes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

#### 1.3

Der Gemeindebrief besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und dem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der Stellvertretende im Amt; für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirchengemeinde oder die Vereinsvorstände; für die Mitteilungen der Wählervereinigungen die/der Vorsitzende der jeweiligen Vereinigung. Für den übrigen Inhalt ist der Verlag des Gemeindebriefes verantwortlich.

### § 2 Inhalt

#### 2.1

Im Gemeindebrief werden nach Maßgabe des Redaktionsstatuts veröffentlicht:

- a) Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde Büsingen am Hochrhein, ihrer Organe und Einrichtungen

- b) Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Büsingen am Hochrhein
- c) Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten, Schulen, Feuerwehr und weiterer Institutionen
- d) Berichte, Ankündigungen und sonstige Nachrichten der örtlichen Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- e) Berichte, Veranstaltungshinweise und sonstige Informationen der örtlichen Vereine und vereinsähnlichen Organisationen mit örtlichem Bezug zur Gemeinde Büsingen am Hochrhein und nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung
- f) Berichte, Ankündigungen örtlicher politischer Wählervereinigungen und Gruppierungen/Fraktionen nach Maßgabe Ziffer § 4
- g) Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige Informationen der örtlichen und für Büsingen am Hochrhein zuständigen weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen
- h) sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
- i) über die Aufnahme der Punkte a- h entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall
- j) im Anzeigenteil: Zur Deckung der Kosten des Gemeindebriefs dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen sowie Wahlanzeigen veröffentlicht werden. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlags. Dieser entscheidet auch über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatutes.

Für den Inhalt nicht gewerblicher Anzeigen ist insbesondere unzulässig, Texte, die wegen ihres Inhaltes im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen. Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhaltes sein, sich gegen Personen oder Personengruppen richten, oder sich gegen die Interessen der Gemeinde Büsingen am Hochrhein richten. Anzeigen müssen direkt beim Verlag eingereicht werden.

### **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

#### **3.1**

„Ankündigungen“ im Sinne des Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

#### **3.2**

Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten. Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Einwohner:innen der Gemeinde vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.

#### **3.3**

Sämtliche Berichte sind kurz, sachlich, prägnant und auf Deutsch zu formulieren. Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Berichte werden einmal und auch nur an einer Stelle im Gemeindebrief veröffentlicht.

### 3.4

Stellungnahmen und Schlagabtausch zu partei- und ortspolitischen Themen sind im Gemeindebrief nicht vorgesehen. In erster Linie hat der Gemeindebrief die Aufgabe, auf örtliche Veranstaltungen hinzuweisen und von diesen zu berichten.

### 3.5

Veranstaltungen können auf der Titelseite bzw. vor Veranstaltungsbeginn in der eigenen Rubrik veröffentlicht werden.

### 3.6

Zusätzlich dürfen pro Ausgabe und Bericht zwei Bilder, die sich auf den Text beziehen, veröffentlicht werden. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, in Ausnahmefällen auch mehrere Bilder zuzulassen. Unscharfe und qualitativ minderwertige Bilder können nicht berücksichtigt werden. Es gelten die Qualitätsanforderungen des Verlags, z.B. nur Bildformate in: .jpg; .jpeg; pdf. Die Bildkontingente gelten nicht für die Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.

### 3.7

Der Gemeindebrief wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u.ä.). Insbesondere darf Bild- und Textmaterial aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Gemeindebrief verwendet werden.

### 3.8

Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite bei der Gemeindeverwaltung reserviert (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) werden, sofern diese nicht von der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird. Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen werden jedoch nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.

### 3.9

Ausgeschlossen sind:

- a) Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
- b) Leserbriefe
- c) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
- d) Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde Büsingen am Hochrhein gerichtet sind

- e) Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben
- f) anonyme Schriftsätze
- g) Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Büsingen am Hochrhein stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu Büsingen haben
- h) Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
- i) Glückwünsche zu Hochzeiten, Geburtstagen, Danksagungen, Nachrufe, Grußworte und ähnliches. Davon ausgenommen sind örtliche Vereine, Institutionen und die Gemeindeverwaltung.
- j) gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil

### 3.10

Die Gemeinde behält sich vor, Beiträge aufgrund ihres Inhalts, Stils oder ihrer Schreibart (ohne Benachrichtigung an den Einsendenden) nur auszugsweise oder gar nicht zu veröffentlichen.

## **§ 4 Politische Parteien und Wählervereinigungen**

### 4.1

Den im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen oder Fraktionen wird das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Infos der Dorfvereine und Vereinigungen“ zur Verfügung.

### 4.2

Zulässig sind Ankündigungen und Kurzberichte von Veranstaltungen in Büsingen sowie Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Projekte beschränken, soweit diese einen örtlichen Bezug haben.

### 4.3

Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten und die Interessen der Gemeinde verstoßen.

### 4.4

Berichte nach 2.1 e) sind reine Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen ebenso wie Veranstaltungen der Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen, die jedermann zugänglich sind. Sie müssen zuvor angekündigt sein und in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum stattfinden. Versammlungen in Privathäusern o. ä., der Allgemeinheit regelmäßig nicht zugänglichen Veranstaltungsorten, sind sowohl von der Ankündigung, als auch von der Berichterstattung im Gemeindebrief ausgenommen.

### 4.5

Einladungen und Hinweise zu Wahlveranstaltungen dürfen von den Wählervereinigungen und Fraktionen, die im Gemeinderat vertreten sind, im Gemeindebrief in der Rubrik „Infos der Dorfvereine und Vereinigungen“ veröffentlicht werden.

#### 4.6

Berichte über Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde sind nur gegen Berechnung im Anzeigenteil möglich.

#### 4.7

Aus Gründen des für Amtsblätter geltenden Neutralitätsgebotes vor Wahlen sind Veröffentlichungen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen vor der Wahl ausgeschlossen („Karenzzeit“, vgl. § 20 Abs. 3 GemO).

### **§ 5 Wahlwerbung (im Anzeigenteil)**

#### 5.1

Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen Bürger:innen der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

#### 5.2

Wahlanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur innerhalb von vier Wochen vor einer Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In diesem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten. Auch Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken und darf weder Angriffe auf politische Gegner bzw. anderweitiger Dritte enthalten noch gegen die Gemeinde gerichtet sein. Eine Danksagung nach der Wahl ist zulässig.

#### 5.3

Vor Bürgermeisterwahlen können Wahlanzeigen vor der in § 5.2 genannten Frist erfolgen, soweit sich die Anzeige ausschließlich auf den Kandidaten bezieht und keine Parteienennung erfolgt.

#### 5.4

Beilagen politischer Parteien oder parteiähnliche Gruppierungen dürfen mit dem Gemeindebrief nicht ausgetragen werden.

### **§ 6 Technische Abwicklung**

#### 6.1

Alle Berichte und Beiträge sind elektronisch im Wordformat einzureichen. Wenn ein bestimmtes Layout bspw. mit Bildern eingehalten werden soll, benötigt die Rathausredaktion den fertigen Beitrag auch als PDF. Die dazugehörigen Bilder sind zusätzlich als jpg/jpeg-Datei zu übermitteln.

#### 6.2

Bis mittwochs in der Woche vor Herausgabe des Gemeindebriefes sind die Beiträge bis 13.00 Uhr an [gemeinde@buesingen.de](mailto:gemeinde@buesingen.de) zu senden. Verspätet eingegangene Berichte können nicht

berücksichtigt werden. Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten. In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen im Gemeindebrief sind zu beachten.

### 6.3

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

## **§ 7 Geltungsumfang**

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in den Gemeindebrief umgangen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Das Redaktionsstatut tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büsingen, den 16.05.2024

  
Vera Schraner  
Bürgermeisterin